

ewa energie wasser aarberg ag  
stadtplatz 28  
ch-3270 aarberg  
tel +41 32 391 60 30  
fax +41 32 391 60 41  
info@ewaarberg.ch  
www.ewaarberg.ch

# Reglement und Tarif für die Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen der Wasserversorgung

(AGB Wasserversorgung EWA)

---

vom 27. Januar 2011 / Version 1.0

1. KAPITEL	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	5
Art. 1	Aufgabe .....	5
Art. 2	Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.....	5
Art. 3	Schutzzonen .....	5
Art. 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).....	6
Art. 5	Erschliessung .....	6
Art. 6	Pflicht zum Wasserbezug.....	6
Art. 7	Wasserabgabe, Menge und Qualität .....	6
Art. 8	Wasserabgabe, Betriebsdruck .....	7
Art. 9	Einschränkung der Wasserabgabe .....	7
Art. 10	Verwendung des Wassers.....	7
Art. 11	Bewilligungspflicht.....	8
Art. 12	Haftung.....	8
Art. 13	Handänderung.....	8
Art. 14	Ende des Wasserbezuges.....	8
2. KAPITEL	WASSERVERTEILUNG.....	9
A. Grundsätze.....		9
Art. 15	Anlage zur Wasserverteilung .....	9
Art. 16	Öffentliche Anlagen .....	9
Art. 17	Private Anlagen .....	10
B. Öffentliche Anlagen .....		10
1. Leitungen .....		10
Art. 18	Planung und Erstellung.....	10
Art. 19	Leitungen im Strassengebiet.....	10

Art. 20	Sicherung öffentlicher Leitungen .....	11
Art. 21	Schutz der öffentlichen Leitungen.....	11
2.	Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz .....	12
Art. 22	Hydranten und Hydrantenlöschschutz .....	12
3.	Wasserzähler.....	12
Art. 23	Einbau, Kostentragung.....	12
Art. 24	Standort.....	13
Art. 25	Revision, Störungen .....	13
C.	Private Anlagen.....	13
1.	Grundsätze .....	13
Art. 26	Kostentragung.....	13
Art. 27	Mängel.....	14
Art. 28	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht.....	14
Art. 29	Installationsbewilligung .....	14
2.	Hausanschlussleitungen .....	14
Art. 30	Bewilligung .....	14
Art. 31	Durchleitungsrechte .....	14
Art. 32	Technische Bestimmungen.....	15
<b>3. KAPITEL</b>	<b>FINANZIELLES .....</b>	<b>15</b>
Art. 33	Finanzierung der Anlagen.....	15
Art. 34	Einmalige Gebühren, Anschlussgebühr.....	16
Art. 35	Jährlich wiederkehrende Gebühren für Einfamilienhaus.....	16
Art. 36	Jährlich wiederkehrende Gebühren für Mehrfamilienhaus .....	17
Art. 37	Jährlich wiederkehrende Gebühren für Zweckbauten .....	17
Art. 38	Wasserbezug für Baustellen.....	17
Art. 39	Wasserbezug für Schrebergärten .....	18

Art. 40	Wasserbezug ab Hydrant für die Landwirtschaft .....	18
Art. 41	Wasserbezug für das Schwimmbad .....	19
Art. 42	Rechnungsstellung .....	19
Art. 43	Fälligkeiten der Anschlussgebühren.....	19
Art. 44	Fälligkeiten der jährlichen Gebühren .....	20
Art. 45	Verzugszins .....	20
Art. 46	Verjährung .....	20
Art. 47	Gebührenpflichtige Personen.....	20
Art. 48	Grundpfandrecht .....	21
 4. KAPITEL STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....		21
Art. 49	Widerhandlungen .....	21
Art. 50	Übergangsbestimmungen.....	21
Art. 51	Inkrafttreten .....	22
 5. KAPITEL ANHANG: GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....		23

## 1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Der Verwaltungsrat der EWA Energie Wasser Aarberg AG (in Folge EWA genannt) hat für sämtliche Funktionsbezeichnungen die männliche Form gewählt. Sie schliesst darin auch die weiblichen Vertreterinnen ein und dankt für ihr Verständnis.

### Art. 1 Aufgabe

- 1) Die EWA versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.
- 2) Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

### Art. 2 Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1) Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.
- 2) Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

### Art. 3 Schutzzonen

- 1) Die EWA scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).
- 2) Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

#### **Art. 4           Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)**

- 1) Die EWA erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).
- 2) Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen..

#### **Art. 5           Erschliessung**

- 1) Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.
- 2) Die EWA kann zusätzlich erschliessen:
  - a bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung;
  - b neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

#### **Art. 6           Pflicht zum Wasserbezug**

- 1) Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

#### **Art. 7           Wasserabgabe, Menge und Qualität**

- 1) Die EWA gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.
- 2) Die EWA ist nicht verpflichtet,
  - a besonderen Komfortanwendungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt, etc.);

- b einzelnen Wasserbezüger grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger getragen werden müssen.

## **Art. 8 Wasserabgabe, Betriebsdruck**

- 1) Die EWA gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
  - a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann;
  - b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

## **Art. 9 Einschränkung der Wasserabgabe**

- 1) Die EWA kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen
  - a bei Wasserknappheit,
  - b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
  - c bei Betriebsstörungen,
  - d in Notlagen und im Brandfall.
- 2) Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

## **Art. 10 Verwendung des Wassers**

- 1) Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.
- 2) Fließende Brunnen oder ähnliche Dauerbezüge ab der öffentlichen Wasserversorgung sind nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der EWA.

## **Art. 11 Bewilligungspflicht**

- 1) Eine Bewilligung der EWA ist erforderlich für
  - a den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
  - b die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
  - c die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
  - d die Vergrößerung des umbauten Raumes,
  - e vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
  - f die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse),
  - g laufende Brunnen oder ähnliche Dauerbezüger.
- 2) Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

## **Art. 12 Haftung**

- 1) Die Wasserbezüger haften gegenüber der EWA und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.

## **Art. 13 Handänderung**

- 1) Die bisherigen Wasserbezüger haben der EWA jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

## **Art. 14 Ende des Wasserbezuges**

- 1) Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der EWA begründet mitzuteilen.



- 2) Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die EWA, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.
- 3) Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezüglern zu tragen.

## 2. Kapitel Wasserverteilung

### A. Grundsätze

#### Art. 15 Anlage zur Wasserverteilung

- 1) Der Wasserverteilung dienen
  - a die öffentlichen Leitungen einschliesslich der Absperrschieber zur privaten Leitung und die Hydrantenanlagen,
  - b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

#### Art. 16 Öffentliche Anlagen

- 1) Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen (Hydrantenleitungen). Sie werden von der EWA erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.
- 2) Leitungen gelten als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.
- 3) Die Hydrantenanlagen werden von der EWA nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (in Folge GVB genannt) erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

## **Art. 17 Private Anlagen**

- 1) Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die EWA bestimmt die Lage des Absperrschiebers. Die Hausanschlussleitung wird durch die EWA erstellt und geht anschliessend in den Besitz des Grundeigentümers oder Bauherrn über.
- 2) Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
- 3) Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler (Passtück).

## ***B. Öffentliche Anlagen***

### ***1. Leitungen***

## **Art. 18 Planung und Erstellung**

- 1) Die EWA plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.
- 2) Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

## **Art. 19 Leitungen im Strassengebiet**

- 1) Die EWA ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.
- 2) Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

## **Art. 20      Sicherung öffentlicher Leitungen**

- 1) Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.
- 2) Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Verwaltungsrat der EWA.
- 3) Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

## **Art. 21      Schutz der öffentlichen Leitungen**

- 1) Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.
- 2) Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die EWA kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der EWA.
- 3) Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.
- 4) Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks.

## ***2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz***

### **Art. 22 Hydranten und Hydrantenlöschschutz**

- 1) Die EWA erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.
- 2) Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.
- 3) Im Brandfall und für Übungszwecken stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.
- 4) Die EWA ist für die Funktionstüchtigkeit, deren Markierung und Zugänglichkeit der Hydranten verantwortlich.

## ***3. Wasserzähler***

### **Art. 23 Einbau, Kostentragung**

- 1) In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
- 2) In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger je ein Wasserzähler einzubauen.
- 3) Die Wasserzähler werden auf Kosten der EWA installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den Wasserbezüger gesondert verrechnet.

## **Art. 24 Standort**

- 1) Die EWA bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 2) Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.
- 3) Ausser den Organen der EWA darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

## **Art. 25 Revision, Störungen**

- 1) Die EWA revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der EWA sofort zu melden.
- 2) Die Wasserbezüger können jederzeit eine amtliche Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die EWA die Kosten.
- 3) Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als  $\pm 5\%$  bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

## ***C. Private Anlagen***

### ***1. Grundsätze***

## **Art. 26 Kostentragung**

- 1) Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen, mit Ausnahme der Wasserzähler und Passtücke). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

## **Art. 27 Mängel**

- 1) Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger auf eigene Kosten innert der von der EWA angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die EWA die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.

## **Art. 28 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht**

- 1) Die zuständigen Organe der EWA sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

## **Art. 29 Installationsbewilligung**

- 1) Hauszuleitungen werden ausschliesslich durch die EWA erstellt. Dasselbe gilt auch für die entsprechenden Wartungsarbeiten.
- 2) Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der EWA und eine ausreichende berufliche Qualifikation verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

## ***2. Hausanschlussleitungen***

### **Art. 30 Bewilligung**

- 1) Die EWA bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger.

### **Art. 31 Durchleitungsrechte**

- 1) Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger.

## **Art. 32 Technische Bestimmungen**

- 1) In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.
- 2) Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf.
- 3) Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung ist nicht mehr gestattet.
- 4) Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der EWA einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der EWA bezeichneten Person einzumessen.

## **3. Kapitel Finanzielles**

### **Art. 33 Finanzierung der Anlagen**

- 1) Die Aufgabe der EWA, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.
- 2) Die Anschlussgebühren und die jährlichen Grundgebühren werden durch den Verwaltungsrat der EWA im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erlassen. Sie sind zu veröffentlichen.
- 3) Mit Gross- und Spitzenwasserbezüger, bei denen die Anwendungen des Wasser-tarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, schliesst die EWA einen Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen ab.

## Art. 34 Einmalige Gebühren, Anschlussgebühr

- 1) Die Anschlussgebühren dienen anteilmässig zur Deckung der Kosten für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.
- 2) Die Kosten für die Anschlussleitung ab der Hauptleitung (ab Basiserschliessungsleitung) gehen ganz zu Lasten des Hauseigentümers oder Bauherrn, ebenso die Detailerschliessungskosten bei Neuerschliessungen.
- 3) Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen. Die einmaligen Anschlussgebühren bewegen sich in folgendem Rahmen.
- 4) Die einmalige Anschlussgebühr für Wohngebäude beträgt:
  - a *Einfamilienhaus* CHF 900.- bis 3'000.-
  - b *Mehrfamilienhaus, Grundgebühr* CHF 900.- bis 3'000.-
  - c *Mehrfamilienhaus, Gebühr pro Wohnung* CHF 450.- bis 1'500.-
- 5) Die einmalige Anschlussgebühr für Zweckbauten ohne Wohnraum beträgt:
  - a *pro m3 Rauminhalt* CHF -.30 bis 3.-
  - b *mindestens jedoch* CHF 900.- bis 5'000.-

## Art. 35 Jährlich wiederkehrende Gebühren für Einfamilienhaus

- 1) Die wiederkehrenden Gebühren sind in Grund- und Verbrauchsgebühren aufgeteilt.
- 2) Für ein Einfamilienhaus inklusive Wasserzähler beträgt die jährliche wiederkehrende Grundgebühr:

*pro Wasserzähler und Jahr* CHF 100.- bis 300.-
- 3) Die Verbrauchsgebühr wird anhand des Verbrauchs berechnet und beträgt:

*pro m3 bezogenem Wasser* CHF 1.40 bis 3.-





3) Die pauschale Gebühr beträgt:

- |          |   |            |                  |              |
|----------|---|------------|------------------|--------------|
| <i>a</i> | <i>pro Baustelle für Einfamilienhaus</i>  | <i>CHF</i> | <i>150.- bis</i> | <i>300.-</i> |
| <i>b</i> | <i>pro Baustelle für Mehrfamilienhaus</i> | <i>CHF</i> | <i>250.- bis</i> | <i>500.-</i> |
| <i>c</i> | <i>pro Baustelle für Zweckbauten</i>      | <i>CHF</i> | <i>250.- bis</i> | <i>500.-</i> |

### **Art. 39 Wasserbezug für Schrebergärten**

- 1) Wird das Wasser mittels eines Wasserzählers gemessen gelten die gleichen Bestimmungen wie in Artikel 35.
- 2) Wird das Wasser ohne Wasserzähler bezogen, wird anhand der abgegrenzten Gartenfläche das verbrauchte Wasser in Rechnung gestellt.
- 3) Die Verbrauchsgebühr beträgt:

- |          |  |            |                 |              |
|----------|--|------------|-----------------|--------------|
| <i>a</i> | <i>pro m<sup>2</sup> Gartenfläche und Jahr</i> | <i>CHF</i> | <i>-.30 bis</i> | <i>3.-</i>   |
| <i>b</i> | <i>mindestens pro Jahr</i>                     | <i>CHF</i> | <i>30.- bis</i> | <i>100.-</i> |

### **Art. 40 Wasserbezug ab Hydrant für die Landwirtschaft**

- 1) Die Entnahme von Wasser zu Bewässerungszwecken ist nur in Ausnahmefällen (Dürre, etc.) unter Vorbehalt Art. 9, Einschränkung der Wasserabgaben, mit ausdrücklicher Bewilligung der EWA gestattet. Bei einer möglichen Entnahme wird mit einem Wasserzähler die bezogene Menge Wasser gemessen und anschliessend verrechnet.

- |          |   |            |                  |              |
|----------|---|------------|------------------|--------------|
| <i>a</i> | <i>Grundgebühr für Wasserzähler</i>       | <i>CHF</i> | <i>100.- bis</i> | <i>300.-</i> |
| <i>b</i> | <i>pro bezogenem m<sup>3</sup> Wasser</i> | <i>CHF</i> | <i>1.40 bis</i>  | <i>3.-</i>   |

- 2) Die kurzfristige Entnahme für die Landwirtschaft (namentlich das Befüllen von Spritzgeräten) ist mit einem Absperrorgan mit Rückschlagventil gestattet und ist gebührenpflichtig.

- 3) Das Absperrorgan mit Rückschlagventil muss bei der EWA gegen ein Depot von CHF 400.- bezogen werden. Alle zwei Jahre ist das Absperrorgan durch die EWA zu überprüfen.
- 4) Die jährlich wiederkehrende Gebühr für diese kurzfristige Entnahme wird mit einer Pauschale in Rechnung gestellt und beträgt:

*Pauschale pro Jahr* CHF 280.- bis 500.-

#### **Art. 41 Wasserbezug für das Schwimmbad**

- 1) Die jährlich wiederkehrenden Gebühren sind in Grund- und Verbrauchsgebühren aufgeteilt.

- 2) Die Grundgebühr beträgt:

*pro Wasserzähler und Jahr* CHF 100.- bis 300.-

- 3) Die Verbrauchsgebühr wird anhand des Verbrauchs berechnet und beträgt:

*pro m<sup>3</sup> bezogenem Wasser* CHF 1.40 bis 3.-

#### **Art. 42 Rechnungsstellung**

- 1) Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der EWA zu bestimmenden Zeitabständen.
- 2) Die EWA ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger.
- 3) Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu den festgesetzten Gebühren gemäss aktuellem Satz geschuldet.

#### **Art. 43 Fälligkeiten der Anschlussgebühren**

- 1) Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die EWA, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine

Akontozahlung verlangen. Die Schlusszahlung ist mit der Installation des Wasserzählers, der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

- 2) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

#### **Art. 44 Fälligkeiten der jährlichen Gebühren**

- 1) Die jährlichen Gebühren sowie Akontozahlungen für die Grund- und Verbrauchergebühr werden in regelmässigen Abständen anteilmässig in Rechnung gestellt.
- 2) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

#### **Art. 45 Verzugszins**

- 1) Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

#### **Art. 46 Verjährung**

- 1) Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

#### **Art. 47 Gebührenpflichtige Personen**

- 1) Die Gebühren schuldet, wer Grundeigentümer der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

## **Art. 48 Grundpfandrecht**

- 1) Die EWA genießt für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

## **4. Kapitel Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 49 Widerhandlungen**

- 1) Widerhandlungen gegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen können mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.
- 2) Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- 3) Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der EWA zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins, mindestens CHF 500.-.

### **Art. 50 Übergangsbestimmungen**

- 1) Vor Inkrafttreten dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen uneingeschränkt.

## **Art. 51      Inkrafttreten**

- 1) Dieses vom Verwaltungsrat der EWA am 27. Januar 2011 erlassene Reglement und Tarif für die Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen für die Wasserversorgung treten rückwirkend am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzen die Produktedefinition Wasserversorgung (Erlass als Reglement) vom 9. Dezember 2004, die Verordnung über die Wasserversorgung vom 6. März 2001 und die Verordnung über den Wasserversorgungstarif vom 1. Januar 2010.

Aarberg, den 27. Januar 2011

## 5. Kapitel Anhang: gesetzliche Grundlagen

die eidgenössische<sup>1</sup> und kantonale<sup>2</sup> Gewässerschutzgesetzgebung

die eidgenössische<sup>3</sup> und kantonale<sup>4</sup> Lebensmittelgesetzgebung

die kantonale Wasserversorgungsgesetzgebung<sup>5</sup>

die kantonale Baugesetzgebung<sup>6</sup>

die kantonale Feuerschutz- und Wehrdienstgesetzgebung<sup>7</sup>

die kantonale Gemeindegesetzgebung<sup>8</sup>

die Organisationsreglement<sup>9</sup> der Gemeinde Aarberg

dem Baureglement<sup>10</sup> der Gemeinde Aarberg

dem Versorgungsreglement<sup>11</sup>

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz (GschG; SR 814.20) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse

<sup>2</sup> Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse

<sup>3</sup> Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LBG; SR 817.0) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse

<sup>4</sup> Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (BSG 817.0) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse

<sup>5</sup> Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse

<sup>6</sup> Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse

<sup>7</sup> Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG; BSG 871.11) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse

<sup>8</sup> Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) sowie Ausführungs- und Nebenerlasse

<sup>9</sup> Organisationsreglement (OgR) vom 27. November 2003

<sup>10</sup> Baureglement der Gemeinde Aarberg vom 31. Mai 2007

<sup>11</sup> Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Aarberg mit Elektrizität, Wasser und Kommunikationsdienstleistungen vom 27. Mai 2010